



Testkonzept

nach § 12a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO

und der Arbeitsschutzverordnung

AWO KITA Wipperpiraten

Neusiedlerstraße 25

99735 Kleinfurra

Stand vom: 26.04.2021

Inhalt

1. Rechtgrundlagen.....	3
2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr/Bestellrhythmus	3
3. Einweisung und Schulung Mitarbeiter*innen und Informationen an Personensorgeberechtigte	3
4. Zielgruppe/Personenkreis und Häufigkeit der Tests	3
4.1 Mitarbeiter*innen.....	3
4.2 Kinder	4
5. Durchführung der Tests	4
5.1 Mitarbeiter*innen.....	4
5.2 Kinder	4
5.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf, mit Behinderung oder von Behinderung bedroht	4
6. Verfahren bei positivem Testergebnis.....	5
7. Lagerung und Entsorgung der Testkits.....	5

1. Rechtgrundlagen

- ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-04-16_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.pdf
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html>

2. Verwendete Tests für Mitarbeiter*innen und Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr/Bestellrhythmus

In der Einrichtung werden folgende SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests verwendet:

- a) Verwendeter Test für Beschäftigte: Clungene Rapid Test / COVID-19 Antigen Rapid Test Cassette
- b) Verwendeter Test für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr: *Clungene Rapid Test/ COVID-19 Antigen Test Cassette Saliva*

Die eingesetzten Produkte sind zugelassene und bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Selbsttests und für Kinder geeignet (vgl. <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

3. Einweisung und Schulung Mitarbeiter*innen und Informationen an Personensorgeberechtigte

Die verwendeten Tests sind für die Anwendung durch medizinische Laien geeignet und auf eine einfache Handhabung ausgelegt.

Die Einweisung der Mitarbeiter*innen zum Umgang mit dem Selbsttest erfolgt auf Grundlage der dem Produkt beiliegenden Anleitung oder/und Videos. Für die Schulung ist *die Einrichtungsleitung* verantwortlich. Die Einweisung wird dokumentiert (Anlage 1 Einweisungsprotokoll Mitarbeiter*innen).

Die Personensorgeberechtigten werden über ein Informationsschreiben über die Vorgehensweise bei der Testung der Kinder informiert (Anlage 2 Informationsschreiben Personensorgeberechtigte). Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, direkt bei den pädagogischen Fachkräften Auskunft über das Testverfahren zu erhalten.

4. Zielgruppe/Personenkreis und Häufigkeit der Tests

4.1 Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVo)
- sonstige Mitarbeiter*innen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung)
- Externe Personen, die nicht unter das Betretungsverbot fallen (z.B. Frühförderung), werden durch ihren Arbeitgeber getestet.

4.2 Kinder

- Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr

Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist, dass von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. (Anlage 3 Einverständniserklärung für eine freiwillige Durchführung von COVID-19-Selbsttests)

5. Durchführung der Tests

Es werden zwei Selbsttests/Woche für Kinder bzw. Mitarbeiter*innen durch den Träger angeboten.

Grundsätzlich sind die Schnelltests in den Einrichtungen ein freiwilliges Angebot an die Mitarbeiter*innen und Personensorgeberechtigten. Kinder und Personal dürfen die Einrichtung ohne Selbsttest weiterhin betreten.

5.1 Mitarbeiter*innen

Die Testung erfolgt in der Regel in der Einrichtung. *Die Einrichtungsleitung* dokumentiert die Ausgabe des Selbsttests und das Testergebnis (Anlage 4 Dokumentation Ergebnis Selbsttest).

Durchführung

1. Test: Erster Arbeitstag der Woche in der Einrichtung
2. Test: 2 bis 3 Tage nach dem ersten Test

5.2 Kinder

Die Begleitung der Durchführung der Selbsttests gehört zum pädagogischen Arbeitsauftrag der pädagogischen Fachkräfte. Die Fachkräfte integrieren die Selbsttests in geeigneter Weise in den pädagogischen Alltag. Die Kinder werden einzeln oder in sehr kleinen Gruppen getestet.

Während des Testablauf ist auf die Händehygiene zu achten.

In unserer Einrichtung wird *Montags und Donnerstags* getestet.

Wenn Kinder keine Testung durchführen möchten, wird diese auf keinen Fall gegen ihren Willen geschehen. In diesem Fall suchen die pädagogischen Fachkräfte das vertrauensvolle Gespräch mit den Eltern. Ggfs. können Testkits für die Durchführung zuhause ausgereicht werden. Diese Tests werden ebenso dokumentiert, wie die Tests in den Einrichtungen. (Anlage 4 Dokumentation Ergebnis Selbsttest)

5.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf, mit Behinderung oder von Behinderung bedroht

Die Leitung berät gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und entscheidet mit diesen je nach Einzelfall, ob die Testung der Kinder in der Einrichtung stattfindet oder im häuslichen Umfeld durchgeführt wird.

Die Personensorgeberechtigten dokumentieren das Ergebnis und informieren die Einrichtung über dieses. (Anlage 4 Dokumentation Ergebnis Selbsttest)

6. Verfahren bei positivem Testergebnis

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen.

Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der zum Betretungsverbot gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO führt.

- Positiv getestete Kinder sowie positiv getestetes Personal werden ab Bekanntwerden des Testergebnisses möglichst isoliert.
- Bei positiv getesteten Kindern benachrichtigt die Einrichtungsleitung umgehend die Personensorgeberechtigten und veranlasst die Abholung der Kinder.
- Die Einrichtungsleitung informiert das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Selbsttestergebnis
- Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der anderen Kinder, dass ein positives Testergebnis aufgetreten ist. In diesem Fall obliegt es der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind bis zur Klärung des Testergebnisses im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung betreuen lassen.
- Bis zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch einen PCR Test muss die Gruppe grundsätzlich nicht geschlossen werden. Bei einer Häufung von positiven Testergebnissen in der Gruppe muss in Abstimmung mit dem Träger die Schließung der Gruppe in Erwägung gezogen werden.
- Sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden, gelten die Kinder und Fachkräfte der Gruppe als Kontaktpersonen. Die Festlegung von weiteren Schritten obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

Sollte ein Test, der im häuslichen Umfeld gemacht wird, positiv ausfallen, muss das Kind in häuslicher Isolation bleiben und der Kontakt mit dem Haus-/ Kinderarzt aufgenommen werden, damit der notwendige PCR-Test veranlasst werden kann. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens wieder gestattet, wenn dieser PCR-Test negativ ausgefallen ist.

7. Lagerung und Entsorgung der Testkits

Die Selbsttests werden kühl und trocken gelagert (Raumtemperatur) und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt.

Benutzte Tests werden in einem reißfesten Müllbeutel gesammelt und direkt nach Beendigung der Testung im Restmüll entsorgt.¹

¹ vgl. TMBJS (2021). Frage-Antwort-Katalog zur Teststrategie ab April 2021 für die Kindertagesbetreuung, Seite 2. Erfurt.

Datum

Liebe Eltern,

auf der Grundlage einer aktuellen Verordnung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sind die Träger der Kindergärten verpflichtet, zweimal wöchentlich Selbsttests für Personal und Kinder anzubieten. Für die Kinder sollen sogenannte Lollipop-Tests angewendet werden.

Die Tests sind freiwillig. Getestet werden nur Kinder ab 3 Jahren, deren Eltern ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben (siehe Anlage 1). Da wir die Tests genau dokumentieren müssen, werden diese im Kindergarten durchgeführt. Die Durchführung von Tests zuhause ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Wie wird mit einem positiven Ergebnis eines Selbsttest verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Tests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die Leitung unseres Kindergartens ist daher verpflichtet, das **zuständige Gesundheitsamt...** unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in dem Kindergarten zu informieren. Positiv getestete Kinder werden durch das Personal des Kindergartens unter Aufsicht isoliert. Sie als Sorgeberechtigte werden umgehend durch die Leitung unseres Kindergartens informiert, damit Sie Ihr Kind abholen und mit ihm ein Testzentrum bzw. eine Arztpraxis aufsuchen können. Dort muss durch medizinisches Personal ein PCR-Test durchgeführt werden, der das Ergebnis des Selbsttests überprüft.

Für die übrigen Kinder der Kindergartengruppe, in der ein positives Testergebnis aufgetreten ist, heißt das: Sie gelten erst dann als Kontaktperson, wenn das Ergebnis des Schnelltests durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde. Über die weiteren Schritte entscheidet das Gesundheitsamt im Zusammenwirken mit der Leitung des Kindergartens.

Die Wirksamkeit der Teststrategie hängt davon ab, dass sich möglichst viele beteiligen. Bitte unterstützen Sie uns bei der Umsetzung, um Infektionen rechtzeitig zu erkennen und die Betreuung Ihrer Kinder weiterhin zu ermöglichen.

Detaillierte Informationen finden Sie auch unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern vertrauensvoll an Ihre Kindergartenleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Träger

**Einverständniserklärung für
eine freiwillige Durchführung von COVID-19-Selbsttests
an Kindertageseinrichtungen ab April 2021**

– Kind –

Ab April 2021 kann mit Ihrem Kind freiwillig ein COVID-19-Selbsttest in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Damit ein Kind an der Testung teilnehmen kann, ist es erforderlich, dass eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese Erklärung ist schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen.

Bitte beachten Sie: Die Einrichtung kann die Erklärung nur berücksichtigen, wenn diese der Einrichtung auch rechtzeitig vorliegt. Ggfs. kann die Testung erst durchgeführt werden, wenn entsprechend der Erklärung ausreichend Tests beschafft wurden. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Einverständniserklärung der Einrichtung rechtzeitig vorliegt.

Angaben zum Kind

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Daten Personensorgeberechtigte

Name: Vorname:

Telefon/Erreichbarkeit:

Daten Personensorgeberechtigte

Name: Vorname:

Telefon/Erreichbarkeit:

Hinweis: Diese Einverständniserklärung betrifft nicht die Vornahme von Testungen, die durch das Gesundheitsamt aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben angeordnet werden können. Darüber wird das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten informieren.

Ich stimme der Durchführung einer COVID-19-Selbsttestung für mein Kind in der Einrichtung und der Weitergabe der Daten meines Kindes bei einem positiven Testergebnis an das Gesundheitsamt zu. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Anlage 4 SARS-CoV-2 Testkonzept - Dokumentationsvorlage zum Verbleib in der Einrichtung/beim Träger (vorübergehendes Muster bis zur Vorlage eines offiziellen Formulars des TMBJS)

Kindertageseinrichtung: **Kita-Nr.:** **Datum:**

Anleitende/durchführende Person(en):

Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist das Vorliegen einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Die Tests sind freiwillig. Sie werden in den pädagogischen Alltag der Einrichtung eingebunden. Selbsttests sind jeweils mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen gemeinsam mit den Kindern durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung der Selbsttestung wird geachtet.

Anzahl der Selbsttests	Anzahl der Testergebnisse		
	positiv	negativ	ungültig*

Anzahl der Selbsttest die zu Hause durchführt wurden	Anzahl der Testergebnisse		
	positiv	negativ	ungültig*

* erneute Testung (Anzahl)	Anzahl der Testergebnisse	
	positiv	negativ

Handlungsleitfaden zum weiteren Vorgehen

- Entsorgung der verwendeten Tests
- Absonderung positiv getesteter Kinder
- Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten bei positivem Testergebnis
- Information der Leitung/des Trägers bei Verdachtsfällen (keine BV-Meldung)
- Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt bei Verdachtsfällen

Datum:

Unterschriften:

Aufsichtsperson und Einrichtungsleitung

